

# Hochschule Anhalt

## STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG für das Zertifikatsstudium ONLINE BRIDGING SEMESTER FOR GRADUATE PROGRAMS AND TRANSITION TO THE GERMAN JOB MARKET (ZOB)

vom 10.06.2020

Aufgrund des § 67 Absatz 3 Nr. 4 und 8, des § 77 Absatz 2 Nr. 1, des § 16 Absatz 2 sowie des § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung genehmigt.<sup>1</sup>

### Gliederung

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziel und Aufbau des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Durchführungbestimmungen, Prüfungsausschuss, Prüfer
- § 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsanmeldung, Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 10 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 11 Zertifikat und Bescheinigungen
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 14 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 15 In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

<sup>1</sup>Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

### Anlagen

- Anlage 1: Hochschulzertifikat
- Anlage 2: Modul- und Prüfungsplan

### Präambel

Die Hochschule Anhalt bietet Studierenden, die sich auf ein Masterstudium in Deutschland und hier insbesondere in einen englischsprachigen Masterstudiengang der Hochschule Anhalt immatrikulieren wollen und sich darauf intensiv vorbereiten möchten, die Möglichkeit, das einsemestrige Online-Zertifikatsstudium *Online Bridging Semester for Graduate Programs and Transition to the German Job Market* zu absolvieren. Ziel des *Online Bridging Semester for Graduate Programs and Transition to the German Job Market* ist es, dass Studierende Sprachkenntnisse in Deutsch als Fremdsprache erwerben oder diese ausbauen, sich mit den akademischen Arbeitsweisen und Konventionen deutscher Hochschulen und Forschungseinrichtungen vertraut machen, Prinzipien des internationalen Marketings und des Projektmanagements kennenlernen und an einzelnen Fachmodulen teilnehmen.

Mit dem Zertifikatsstudium geht kein Anspruch auf eine Immatrikulation in einem Masterstudiengang der Hochschule Anhalt einher. Das Zertifikatsstudium ist keine Voraussetzung für die Immatrikulation in einen Masterstudiengang an der Hochschule Anhalt.

### § 1

#### Geltungsbereich und Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Ablauf und Struktur des Online-Zertifikatsstudiums *Online Bridging Semester for Graduate Programs and Transition to the German Job Market* der Hochschule Anhalt. Träger des Zertifikatsstudiums ist der Fachbereich Informatik und Sprachen.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zulassungsvoraussetzung zu dem weiterbildenden Online-Zertifikatsstudium ist entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Des Weiteren gilt für die Zulassung zu diesem Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Für das Zertifikatsstudium können besondere Eignungsvoraussetzungen festgelegt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung durch ein Feststellungsverfahren. Die Durchführung dieses Verfahrens ist dann in einer gesonderten Satzung geregelt.

(2) Bewerber müssen Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 anhand eines international anerkannten Zertifikats wie z. B. TOEFL, TOEIC, IELTS oder CAE nachweisen.

(3) Der Studienbeginn ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(4) Für das Online-Zertifikatsstudium sind Gebühren zu entrichten.

(5) Die Mindestteilnehmerzahl für den Studienbeginn sind 15 Teilnehmer.

### § 3

#### Ziel und Aufbau des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Ziel des Online Bridging Semester for Graduate Programs and Transition to the German Job Market besteht in einer Qualifizierung anhand eines Online-Modulangebots, das die Phase bis zur Aufnahme des Masterstudiums überbrückt und den Erwerbs von ECTS vorsieht. Durch das Online-Zertifikatsstudium des Online Bridging Semester for Graduate Programs and Transition to the German Job Market werden Studierende in die Lage versetzt, Kenntnisse in Deutsch als Fremdsprache zu erwerben bzw. auszubauen, studienrelevante Schlüsselkompetenzen sowie gegebenenfalls erste fachliche Kompetenzen des künftigen Masterstudiengangs zu erlangen. Damit erwerben Studierende ein solides Fundament, das den Studienerfolg des nachfolgenden Masterstudiums in Deutschland fördert, den Einstieg in den Beruf erleichtert und den Studierenden die Aufnahme des Studiums bereits aus ihren Heimatländern ermöglicht.

(2) Das Online-Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden Credits nach dem European Credit Transfer System vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d. i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von ca. 30 Zeitstunden. Credits werden ohne Dezimalstelle vergeben. In diesem Zertifikatsstudium können 30 Credits erworben werden, was einer Arbeitsbelastung von ca. 900 Stunden entspricht. Die zu absolvierenden Module, die Arbeitsbelastung, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die damit verbundenen Leistungspunkte sind in der Anlage 2 festgelegt.

(4) Je Modul ist eine abschließende Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in einem Hochschulzertifikat ausgewiesen wird. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden können. Die Benotung erfolgt nach § 9 dieser Ordnung.

(5) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch einen Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) Das Online-Zertifikatsstudium kann auch ohne Prüfungsleistungen beendet werden, in diesem Fall wird an Stelle des Zertifikats eine Teilnahmebestätigung ohne Credits ausgestellt.

### § 4

#### Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der alle Module des Online-Zertifikatsstudiums *Online Bridging Semester for Graduate Programs and Transition to the German Job Market* abgeschlossen werden können, beträgt ein Semester.

(2) Alle Module werden mit Ausnahme des Moduls „German as a Foreign Language“ in englischer Sprache durchgeführt.

(3) Im Studienplan sind drei Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule vorgesehen. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einem Katalog von Modulangeboten ausgewählt werden. Studierende haben aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 2) zwei Angebote zu wählen.

Das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird jeweils vor Semesterbeginn von den Fachbereichsräten präzisiert (siehe § 5 (2)).

### § 5

#### Durchführungsbestimmungen, Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Die Organisation des Studiums übernimmt eine Studiengangskoordination.

(2) Die für das *Online Bridging Semester* wählbaren Wahlpflichtmodule werden von der Studiengangskoordination in Absprache mit den Fachbereichen festgelegt und bis zum 15.07. bzw. bis zum 15.01. für das nachfolgende Semester veröffentlicht.

(3) Für die Organisation der Prüfungen und Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben in den Pflichtmodulen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik und Sprachen zuständig. Für die Organisation der Prüfungen der Wahlpflichtmodule sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche verantwortlich, die die Wahlpflichtmodule anbieten. Die Abstimmung mit den betreffenden Fachbereichen übernimmt die Studiengangskoordination.

(4) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs bestellt Prüfer und Beisitzer oder eine Prüfungskommission, die aus Prüfern und Beisitzern bestehen kann. Prüfer sind zur Bewertung der Prüfungsleistung berechtigt; Beisitzer haben eine beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. die Lehrkraft des Moduls als Prüfer. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.

(5) Zu Prüfern dürfen neben Professoren nur Personen nach § 12 (4) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestellt werden. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(6) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### § 6

#### Arten und Formen der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 möglich:

1. online durchgeführte schriftliche Prüfung (Klausur) (Absatz 2)
2. online durchgeführte mündliche Prüfung (Absatz 3)
3. Hausarbeit (Absatz 4)
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5)
5. Referat (Absatz 6)
6. Präsentation und Kolloquium (Absatz 7)
7. Projekt (Absatz 8).

(2) In einer online durchgeführten schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 2 geregelt. Studierende

müssen bei online durchgeführten schriftlichen Prüfungen eine Erklärung abgeben, dass sie die Prüfung selbstständig und nur mit den erlaubten Hilfsmitteln abgelegt haben.

(3) In einer online durchgeführten mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem vom Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse der Studierenden mit der Möglichkeit einer anschließenden Verteidigung. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Modul nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden; in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(8) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(9) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(10) Macht der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## § 7

### Prüfungsanmeldung, Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Studierende müssen sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am fünften Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 8 Absatz 1.

(2) Die Zulassung zu Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Werden Prüfungsvorleistungen verlangt, ist durch den Prüfer sicherzustellen, dass mindestens am zehnten Kalendertag vor dem Prüfungstermin die Prüfungsvorleistung(en) erbracht sowie bewertet (bestanden/nicht bestanden) und im Prüfungsamt aktenkundig gemacht worden sind.

(3) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst in einer der darauffolgenden Prüfungsphasen.

(4) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert.

Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer einen Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin festzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- eine Prüfung, zu der sie sich angemeldet haben, nicht ablegen,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 6 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch die Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestan-

den“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gilt § 10 Absatz 1.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen, wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch die Prüfer führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

### **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote**

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende des Modulblockes unter Beachtung des Datenschutzes bekanntgegeben.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten<sup>2</sup> zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

<sup>2</sup> Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent  
1,3 = mindestens 90 Prozent  
1,7 = mindestens 85 Prozent  
2,0 = mindestens 80 Prozent  
2,3 = mindestens 75 Prozent  
2,7 = mindestens 70 Prozent  
3,0 = mindestens 65 Prozent  
3,3 = mindestens 60 Prozent  
3,7 = mindestens 55 Prozent  
4,0 = mindestens 50 Prozent  
5,0 = < 50 Prozent

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 5 Absatz 4 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 6 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

### **§ 11 Zertifikat und Bescheinigungen**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Online-Zertifikatsstudiums ist den Studierenden ein Zertifikat nach Anlage 1 auszustellen. Das Zertifikat enthält alle Bewertungen nach Anlage 2 sowie die erreichten Credits.

(2) Verlassen Studierende die Hochschule, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sind alle erbrachten Leistungen im Prüfungsportal eingetragen, können sich die Studierenden diese Bescheinigung selbst herunterladen.

(3) Ein unrechtmäßiges Hochschulzertifikat ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach Absatz 2 zu ersetzen.

### **§ 12 Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

### **§ 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der erste Prüfer bestimmt, an welchem Ort bzw. auf welchem Online-Medium die Einsichtnahme erfolgt.

## **§ 14**

### **Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 8 und 10 dieser Ordnung, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidungen können die Studierenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den ersten Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten der Studien- und Prüfungsordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 10.06.2020, des Senates der Hochschule Anhalt vom 15.07.2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.07.2020.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020.

Köthen, den 15.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn  
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1



Bernburg  
Dessau  
Köthen

Hochschule Anhalt  
Anhalt University of Applied Sciences

# Hochschulzertifikat

**<Vorname Nachname>**

---

VornameNachname

**TT.MM.JJJJ, Ort**

---

Geburtsdatum, Geburtsort

hat am Fachbereich **Informatik und Sprachen** das

Zertifikatsstudium

**Online Bridging Semester  
for Graduate Programs and  
Transition to the German  
Job Market**

mit 30 Credits erfolgreich abgeschlossen.

Ort, TT.MM.JJJJ

( Siegel )

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorn. Name

	<b>Credits</b> Credits	<b>Noten</b> Grades
<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Subjects		
German as a Foreign Language	10	X,y
Soft Skills (Studying in Germany, academic conventions, scientific writing etc.)	5	X,y
International Marketing	5	X,y
 <b>Wahlpflichtmodule</b> Electoral Compulsory Subjects		
WPM 1 ECS 1	5	X,y
WPM 2 ECS 2	5	X,y
 <b>Zusatzmodule</b> Additional Subjects		
ZM 1 AS 1	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)  
s. a. successfully attended

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)  
e. t. erfolgreich teilgenommen

Anlage 2:  
Modul- und Prüfungsplan

Modul	Semester- wochenstunden (15 Wochen)	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
<b>Pflichtmodule</b>					
German as a Foreign Language	10	LNW, TN 80	K	90 min	10
Soft Skills (Studying in Germany, academic conventions, scientific writing etc.)	4	LNW	B		5
International Marketing	4	LNW	K	90 min	5
<b>Summe Credits Pflichtmodule</b>					<b>20</b>
<b>Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen laut Katalog)</b>					
Wahlpflichtmodul 1					5
Wahlpflichtmodul 2					5
<b>Summe Credits Wahlpflichtmodule</b>					<b>10</b>
<b>Summe Credits Zertifikatsstudium insgesamt</b>					<b>30</b>

Wahlpflichtmodulkatalog Wintersemester 2020/21  
(wird jeweils vor Beginn eines Semesters aktualisiert)

	Semester- wochenstunden (15 Wochen)	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
<b>Wahlpflichtmodule</b>					
Solar System Applications	5	LNW	K/M	120/30 min	5
Design Research – Theory and Methods	4	TN80	H		5
Theory of Monumental Heritage (H 1.1)	4		H		5
Theory of Architecture I (H 1.2)	4		H		5
International Human Resources Management	3		P	20 min	5
Corporate Project Management I	3	LNW	PRO		5

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
	Prüfungsvorleistung:	LNW
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %